

Mitteilung

gemäß Art. 32 Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Lieferung des Produktes erfüllt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung als gefährlicher Stoff gemäß der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1272/2008 (CLP) und auch keine der weiteren in Art. 31 der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH) angeführten Bedingungen, daher bezieht sich die Pflicht, dem Empfänger ein Sicherheitsblatt zu übergeben nicht darauf.

Der Zulieferer ist jedoch gemäß Art. 32 der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH) dazu verpflichtet, dem Empfänger die unten angeführten Informationen zu übergeben.

1. ZULIEFERER

ORLEN Unipetrol RPA, s.r.o., Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik

IČO: 27597075

☎: +420 476 161 111, Fax: +420 476 619 553

unipetrolrpa@orlenunipetrol.cz

www.orlenunipetrolrpa.cz

Direktor der Einheit Monomere und Chemikalien

☎: +48 242 566 615,

Dorota.Smolarek@orlen.pl

Verkaufsleiter:

☎: +420 476 166 781,

Lenka.Blazkova@orlenunipetrol.cz

Leiter der Abteilung Kundendienst:

☎: +420 476 162 006,

Lucie.Markova@orlenunipetrol.cz

Fachlich qualifizierte Person für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts:

reach.unirpa@orlenunipetrol.cz

2. REGISTRIERUNG

gemäß der Kopfzeile II der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt ist registriert und seine Kennung lautet wie folgt:

KENNUNG	KENNUNGSBEZEICHNUNG	KENNUNGSNUMMER
Registration	Ruß / Carbon Black	Registriernummer: 01-2119384822-32-0043
Harmonisierte Klassifizierung	nicht in der Liste	nicht in der Liste
Liste der Klassifizierungen ECHA	Carbon black	-
Internationale chemische Bezeichnung	Carbon black	Nummer CAS:1333-86-4 Nummer ES: 215-609-9
Handelsbezeichnungen	Ruß Chezacarb Advanced Conductive (AC-10, AC-20, AC-30, AC-50, AC-60, AC-70, AC-80, AC-90, AC-95)	-

3. BEWILLIGUNG

gemäß der Kopfzeile VII der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH)

Das Produkt ist nicht in der Liste der Stoffe angeführt, die einer Bewilligung, angeführt in der Anlage XIV Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH) unterliegen, daher bezieht sich auf das Produkt nicht die Pflicht, eine Bewilligung für dessen Herstellung und Verwendung zu beantragen.

4. BESCHRÄNKUNG

gemäß der Kopfzeile VIII der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH)

Auf das Produkt beziehen sich keine Einschränkungen bei der Herstellung, Markteinführung und auch nicht für die Verwendung, die in der Anlage XVII der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH) angeführt sind.

5. WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR DIE STEUERUNG DER RISIKEN

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Klassifizierung als gefährlicher Stoff gemäß der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1272/2008 (CLP).

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Definition von Nanomaterial gemäß der Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 2018/1881.

Die Evaluierung wurde auf der Grundlage des Wissens und der derzeit verfügbaren Erkenntnisse durchgeführt.

Das Produkt darf nicht als Bestandteil von Tätowierungspigmenten für Menschen verwendet werden.

Bei der Herstellung und auch bei der Verwendung müssen die festgelegten zulässigen Expositionsgrenzwerte eingehalten werden.

Expositionslimitwerte auf dem Arbeitsplatz für die Länder

Angaben für Russ / Carbon Black (number CAS 1333-86-4)

	8stundenlimit: [mg.m ⁻³]	kurzfristiger Limit: [mg.m ⁻³]
European Union (Regulation No. 2000/39/ES wie geändert)	-	-
Italy	-	-
Germany	-	-
Poland	4 (3)	-
Austria	-	-
Spain	3,5	-
France	3,5	-
Russia	-	-
Japan (JSOH)	1 (1) 4 (2)	-
United Kingdom	3,5	7

8stundenlimit: gemessener bzw. errechneter Wert in Bezug auf den Bezugszeitraum acht Stunden als zeitlich gewogener Mittelwert

kurzfristiger Limit: Limitwert, über den keine Exposition stattfinden sollte und die dem Zeitraum 15 Minuten entspricht

(1) *Respirable dust*

(2) *Total dust: Total dust comprises particles with a flow speed of 50 to 80 cm/sec at the entry of a particle sampler.*

(3) *Inhalable fraction*

6. FREIWILLIG ANGEFÜHRTE INFORMATIONEN

Die weiter angeführten Angaben und Empfehlungen fallen nicht unter die verpflichtend anzugebenden Informationen gemäß Art. 32 Anordnung des Europäischen Parlaments und Rates (ES) Nr. 1907/2006 (REACH), sie werden jedoch in gutem Glauben angeführt. Wir empfehlen diese Informationen zur Kenntnis zu nehmen und sich an die Anweisungen zu halten.

- Angaben über die physikalischen und chemischen Produkteigenschaften, die uns zur Verfügung stehen:
Das Produkt kann brennen. Im Hinblick auf die sehr lange Induktionszeit (ca. 14 Monate), den hohen Flammpunkt und den niedrigen Gehalt von flüchtigem Brennstoff kann sich der Ruß in Folge der Oxidierung mit luftigem Sauerstoff sehr schwer selbst entzünden. Der abgelagerte Rußstaub ist sehr schwer entflammbar, verbreitet jedoch Feuer sehr gut. Aufgewirbelter Staub ist auch bei einer Temperatur von 800°C nicht entflammbar und unter standardmäßigen Bedingungen ist er auch durch einen elektrostatischen Funken bis zu einer Energie von 40J nicht entflammbar. Der Staub ist bis zu einer Initiationsenergie von 9kJ nicht explosiv und er hat eine geringe Geschwindigkeit des Druckanstieges.

– Aggregatzustand bei 20°C, Farbe und Geruch	schwarzer fester Stoff ohne Geruch
– pH Wert (10% Suspension)	6,5 – 9,5
– Wasserlöslichkeit bei 20°C	nicht wasserlöslich
– Schüttgewicht [g.l ⁻¹]	mind. 105
– Oxidationseigenschaften	keine
– Brandpunkt (Granulat) [°C]	bis 600 nicht brennbar
– Flammpunkt (Granulat) [°C]	bis 600 nicht entflammbar
– Flammpunkt (aufgewirbelter Staub) [°C]	bis 800 nicht entflammbar
– Flammpunkt (abgelagerter Staub) [°C]	mind. 390-490
– minimale Initiationsenergie für ein Entflammen [J]	über 40
– Brennpunkt [°C]	435-483
– Verbreitungsgeschwindigkeit der Flammen [cm.s ⁻¹]	4,17
– Explosion (Staub)	bei einer Energie von 9 kJ nicht explosiv

- maximaler Explosionsdruck [MPa] 0,59
- Heizwert [MJ.kg⁻¹] 33-34,4

- Erste Hilfeanweisungen

Die Tätigkeit der wichtigsten Lebensfunktionen sicherstellen. Wenn die betroffene Person droht das Bewusstsein zu verlieren ist sie in der stabilen Seitenlage zu tragen. Personen die das Bewusstsein verloren haben, sollte nie etwas in den Mund gereicht werden.

- BEIM EINATMEN

Symptome: mechanischer Reiz

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, die Augen, den Mund und auch die Nasenhöhle mit lauwarmem Wasser spülen, die Person nicht abkühlen lassen. Wenn die Beschwerden anhalten, für fachliche ärztliche Hilfe sorgen.

- BEI HAUTKONTAKT

Symptome: mechanischer Reiz

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Die betroffenen Stellen sorgfältig mit Wasser (am besten mit lauwarmem Wasser) und Seife reinigen. Wenn die Beschwerden anhalten, für fachliche ärztliche Hilfe sorgen.

- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN

Symptome: mechanischer Reiz

Sofort die Augen mit weit geöffneten Augenlidern unter fließendem lauwarmem Wasser mindestens 15 Minuten spülen. Wenn die betroffene Person Kontaktlinsen trägt, müssen diese vor dem Ausspülen entfernt werden. Fachliche ärztliche Hilfe herbeiholen.

- BEI EINNAHME

Symptome: mögliche Reizung

Wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser spülen und keinen Brechreiz hervorrufen. Wenn die betroffene Person von selber bricht, diese in die stabile Seitenlage bringen, damit die Person das Erbrochene nicht einatmet. Fachliche ärztliche Hilfe herbeiholen.

- Anweisungen für den Umgang und die Lagerung

Für einen sicheren Umgang und Lagerung müssen alle Brandschutzmaßnahmen (Rauchverbot, verbotenes Arbeiten mit offenem Feuer, Entfernung aller möglicher Feuerquellen) eingehalten werden und es muss darauf geachtet werden, dass kein Kontakt mit dem Produkt erfolgt (Verwendung von persönlichen Schutzmitteln). Das Produkt muss an einem trockenen und gut belüfteten Ort mit einem wirkungsvollen Dunstabzug und außerhalb der Reichweite von Wärmequellen gelagert werden. Wir empfehlen eine Lagerung in überdachten Räumlichkeiten, die vor Sonnenstrahlen geschützt sind und die Stoffe nicht zusammen mit Ölen, anderen brennbaren oder oxidierenden Stoffen zu lagern. In einer unbeschädigten Verpackung kann das Produkt für die Lebensdauer der Verpackung gelagert werden, falls die Umgebungstemperatur 63°C nicht übersteigt. In trockener Umgebung kann der Stoff ohne Verpackung für die Dauer von 12 Monaten gelagert werden, wenn eine Temperatur von 50°C nicht überstiegen wird, das Produkt muss vor einem Kontakt mit Wasser, Ölen oder oxidierenden Stoffen geschützt werden und es wird empfohlen das Produkt vorrangig zu verarbeiten, damit es bei der Lagerung einer größeren Menge zu keiner Initiation kommt.

- Geeignete Löschmittel: schwerer Schaum, Wasserstaub

Erklärung: Die angeführten Angaben entsprechen den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sie sind im Einklang mit den, zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Dokuments, geltenden Rechtsvorschriften. Für die Einhaltung der regionalen geltenden Rechtsvorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.